

Hintergrund und Fakten

Neue Förderinitiative der Boehringer Ingelheim Stiftung und des Landes Rheinland-Pfalz für Spitzenforschung in den Lebenswissenschaften in Mainz

Hintergrund

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz gründete 2010 das Institut für Molekulare Biologie (IMB) auf ihrem Campus als internationales Exzellenzzentrum für Lebenswissenschaften. Dies war möglich dank der Zusage der privaten und gemeinnützigen Boehringer Ingelheim Stiftung, über 10 Jahre insgesamt 100 Millionen Euro für die Grundlagenforschung des IMB zu spenden. Die Grundlagen dieser Förderung wurden im Kooperationsvertrag vom 12. April 2012 geregelt. Das Land Rheinland-Pfalz finanzierte mit rund 50 Millionen Euro den Bau eines modernen Forschungsgebäudes für das Institut. Dank dieser gemeinsamen Initiative von Universität, Land und Stiftung kann das IMB – nach internationalen Maßstäben – exzellente Forschungsbedingungen und größtmögliche Forschungsfreiheit bieten. Diese Rahmenbedingungen haben überzeugt: International herausragende Forscher konnten für Mainz gewonnen werden. Das IMB war in Rekordzeit arbeitsfähig und hat heute fast 250 Mitarbeiter. Es kann bereits auf eine beeindruckende wissenschaftliche Erfolgsbilanz blicken und hat sich als Nukleus für die von der Johannes Gutenberg-Universität geplante Neuausrichtung ihrer Biologie erwiesen, die ebenfalls von der Boehringer Ingelheim Stiftung gefördert wird.

Neue Förderinitiative bis 2027

Die Erfolgsgeschichte des IMB möchten die Partner nun fortschreiben. Das Land Rheinland-Pfalz und die Boehringer Ingelheim Stiftung werden das IMB dazu ab Herbst 2020 bis Mitte 2027 mit weiteren rund 106 Millionen Euro fördern, rund 54 Millionen Euro (51 %) davon trägt die Stiftung. Damit steigt das Land in die Grundfinanzierung des IMB ein, die die Boehringer Ingelheim Stiftung noch bis Herbst 2020 allein trägt.

Zwei neue Verträge

Diese neue Förderung des IMB ist in zwei neuen, separaten Verträgen geregelt: der „Fördervereinbarung“ (FV) und der „Vereinbarung über die Zusammenarbeit“ (VZA). Beide sind ab sofort gültig und lösen den bisher geltenden Kooperationsvertrag mit einigen Übergangsregelungen ab.

Die „Fördervereinbarung“ hat vier Vertragspartner: das Land Rheinland-Pfalz, die Boehringer Ingelheim Stiftung, die Johannes Gutenberg-Universität Mainz und das IMB. Sie regelt vor allem Pflichten und Aufgaben der Vertragspartner zur Finanzierung des IMB und dessen Qualitätssicherung.

Die „Vereinbarung über die Zusammenarbeit“ hat nur zwei Vertragspartner: die Johannes Gutenberg-Universität Mainz und das IMB. Sie regelt vor allem die gemeinsamen Berufungen von Professoren und orientiert sich dabei an dem Modell der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) von Bund und Ländern.

Wissenschaftsfreiheit – (FV Ziffern 2.2, 11, 12; VZA)

Das IMB betreibt ergebnisoffene, auf neue Erkenntnisse ausgerichtete Grundlagenforschung in den Lebenswissenschaften. Wie bisher **entscheiden allein seine Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler über ihre Forschung – von der Idee bis zur Veröffentlichung**, d. h. sie allein bestimmen welche Themen sie bearbeiten, welche Methoden sie dabei verwenden, mit wem sie

dafür kooperieren und darüber ob, wie, wann und wo sie ihre Ergebnisse veröffentlichen und verwenden.

Diese **grundsätzliche und umfassende Wissenschaftsfreiheit** ist ausdrücklich und deutlicher als bisher in Ziffer 2.2. der neuen „Fördervereinbarung“ festgeschrieben. In Ziffer 11 ist durch einen Zusatz klargestellt, dass Forschungsjahresberichte und wissenschaftliche Veröffentlichungen weiterhin nicht mit den Zuwendungsgebern (Land Rheinland-Pfalz und Boehringer Ingelheim Stiftung) abgestimmt werden. Notwendig und üblich ist jedoch weiterhin eine Abstimmungspflicht im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, allerdings nur bei wichtigen Ereignissen wie z. B. der Ankündigung dieser neuen Förderinitiative.

Die wissenschaftlichen Direktoren und Direktorinnen (die Leiterinnen und Leiter der Forschungsgebiete am IMB), die für Mainz und das IMB gewonnen werden sollen, **werden allein von IMB und der Johannes Gutenberg-Universität ausgewählt und als Professorinnen oder Professoren berufen** wie in der neuen „Vereinbarung zur Zusammenarbeit“ geregelt (VZA, FV Ziffer 12). Diese orientiert sich, da das IMB ein außeruniversitäres Forschungsinstitut ist, an **den Empfehlungen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK)** zu gemeinsamen Berufungen von Universitäten und außeruniversitären Forschungsinstituten. Die gemeinsam berufenen wissenschaftlichen Direktorinnen und Direktoren werden für die Dauer ihrer Tätigkeit am IMB von ihren Aufgaben an der Universität beurlaubt. Ihr Gehalt inklusive aller Nebenkosten wird in dieser Zeit ausschließlich vom IMB finanziert (VZA Ziffer 4).

Die wissenschaftlichen Direktorinnen und Direktoren haben zentrale Bedeutung für den Erfolg des IMB. Ziel aller Beteiligten ist es daher, herausragende Forscherinnen und Forscher für diese Positionen zu gewinnen. Dabei können die Zuwendungsgeber das IMB mit ihrem Rat (FV Ziffer 5.5) im Vorfeld der gemeinsamen Berufung durch IMB und die Johannes Gutenberg-Universität unterstützen. Die Entscheidung, wer berufen wird, liegt ausschließlich beim IMB und der Johannes Gutenberg-Universität (FV Ziffer 12, VZA).

Anders verhält es sich mit der **Position des geschäftsführenden Direktors bzw. der geschäftsführenden Direktorin**. Sie oder er wird aus dem Kreis der bereits ausgewählten wissenschaftlichen Direktorinnen und Direktoren ernannt und ist zusätzlich zu den wissenschaftlichen Aufgaben zusammen mit dem/der kaufmännischen Geschäftsführer/-in (ohne wissenschaftliche Aufgaben) verantwortlich für das IMB als gGmbH, d. h. unter anderem für die Organisation und den Haushalt des gesamten Instituts. Es gehört zu den Sorgfaltspflichten der Zuwendungsgeber, diese Aufgaben in kompetente Hände zu legen. Das **Zustimmungsrecht der Zuwendungsgeber** bei diesen Positionen bezieht sich nur auf diese organisatorisch-wirtschaftlichen Funktionen, **nicht auf die wissenschaftlichen Aufgaben**.

Finanzierung – (FV Ziffern 3, 5, 7-9)

Das Land Rheinland-Pfalz und die Boehringer Ingelheim Stiftung verpflichten sich, dem IMB bis Mitte 2027 insgesamt weitere rund 106 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Da mehr als die Hälfte der Grundfinanzierung des IMB aus privaten und nicht aus öffentlichen Mitteln getragen wird (FV Ziffer 3.1), sind Ausnahmen vom öffentlichen Haushaltsrecht möglich. Das IMB hat damit einen größeren Spielraum z. B. bei der Ausgestaltung von Arbeitsverträgen und kann international führenden Forschern attraktive Bedingungen und kompetitive Gehälter bieten (FV Ziffer 8).

Die „Fördervereinbarung“ sieht vor, dass das IMB den Zuwendungsgebern z. B. den für GmbHs gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluss sowie dessen Prüfbericht (FV Ziffer 3.8) vorlegt und dass die Zuwendungsgeber z. B. Sonderausgaben und bestimmten Investitionsausgaben (FV Ziffer 3.4, 3.5), Wirtschaftsplan und mittelfristiger Finanzplanung (FV Ziffer 5.5) zustimmen. Die vereinbarten Regelungen orientieren sich an denen, die auch bei den in aller Regel von Bund und Ländern finanzierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen Anwendung finden.

Einige Regelungen der „Fördervereinbarung“ zu Finanzierung und Beschaffung (u. a. FV Ziffer 3, 5.1 bis 5.4, 5.6, 6 Satz 3 ff.) werden erst notwendig, wenn ab Herbst 2020 das Land als zweiter Zuwendungsgeber eintritt und damit öffentliche Mittel in die Grundfinanzierung des IMB fließen. Bis dahin, d. h. solange die Boehringer Ingelheim Stiftung die Grundfinanzierung allein trägt, gelten die in Ziffer 2.1 des Kooperationsvertrags niedergelegten Regelungen zur Finanzierung. **Die Informationspflichten und Zustimmungsrechte der Zuwendungsgeber bei Jahresabschluss und Haushaltsplanung in Kooperationsvertrag und „Fördervereinbarung“ bedeuten und ermöglichen keinen Einfluss auf Forschungsthemen und Personalauswahl bzw. die Wissenschaftsfreiheit.** Die gesetzlichen Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes bleiben unberührt.

Sicherung wissenschaftlicher Qualität – (FV Ziffer 10)

Wie bei internationalen Spitzeninstituten üblich hat das IMB einen **Wissenschaftlichen Beirat**, der es berät und unterstützt. Entsprechend wichtig ist es für das Institut, dass diesem Gremium international ausgewiesene und anerkannte Expertinnen und Experten bzw. Wissenschaftler angehören. Die „Fördervereinbarung“ sieht vor, dass die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats „im Benehmen“ mit den Zuwendungsgebern bestellt werden. „Im Benehmen“ ist ein Begriff aus dem öffentlichen Recht und bedeutet, dass das IMB die Einschätzung und mögliche Empfehlungen der Zuwendungsgeber anhören und qualifiziert dazu Stellung nehmen muss. **Die Entscheidung darüber, wer als Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats bestellt wird, liegt jedoch allein bei IMB und der Johannes Gutenberg-Universität.** Im Rahmen der Qualitätssicherung können die Zuwendungsgeber gemeinsam einen entsprechenden Experten in dieses in der Regel 7-köpfige Gremium entsenden. **Der Wissenschaftliche Beirat hat – wie der Name sagt – nur beratende Funktion** und kann keine Entscheidungen für das IMB treffen.

Das IMB wird – wie z. B. auch Max-Planck-Institute – zusätzlich regelmäßig von einem externen, internationalen Gremium renommierter Experten evaluiert. Dessen Mitglieder bestimmen die Zuwendungsgeber im Benehmen mit dem IMB. Der **Prozess der 5-Jahres-Evaluationen** orientiert sich dabei an dem für internationale Exzellenzzentren üblichen Vorgehen.

Kooperation zwischen Johannes Gutenberg-Universität und IMB

Das IMB ist ein außeruniversitäres Forschungsinstitut auf dem Campus der Johannes Gutenberg-Universität. Für die Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Institutionen (wie z. B. auch zwischen Universitäten und Max-Planck-Instituten) sind deshalb vertragliche Regelungen notwendig, z. B. zur gegenseitigen Gerätenutzung, Einfahrtserlaubnis der IMB-Mitarbeiter auf den Campus, Teilnahme der Universitätsmitarbeiter an Seminaren und Tagungen des IMB. Diese Regelungen betreffen ausschließlich Universität und IMB und sind zurzeit ebenfalls im Kooperationsvertrag vom 12. April 2012 geregelt (Ziffer 3.1 bis 4.3). Sie werden abgelöst, sobald die Johannes Gutenberg-Universität und das IMB eine neue, separate Vereinbarung geschlossen haben.

Die „Fördervereinbarung“ und die „Vereinbarung über die Zusammenarbeit“ stehen auf den Internetseiten des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der Boehringer Ingelheim Stiftung.

Fördervereinbarung

zwischen

**dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur,
dieses vertreten durch den Minister
Herrn Prof. Dr. Konrad Wolf**

- nachfolgend Land -

und

**der Boehringer Ingelheim Stiftung,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch
Herrn Christoph Boehringer und Herrn Univ.-Prof. Dr. Michael P. Manns**

- nachfolgend BIS -
- gemeinsam mit dem Land nachfolgend Zuwendungsgeber -

und

**der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, als alleiniger Gesellschafterin
des Instituts für Molekulare Biologie gemeinnützige GmbH,
vertreten durch den Präsidenten
Herrn Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch**

- nachfolgend JGU bzw.
Gesellschafterin-

und

**dem Institut für Molekulare Biologie gemeinnützige GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer
Herrn Univ.-Prof. Dr. Roland Euler und Frau Univ.-Prof. Dr. Helle Ulrich**

- nachfolgend IMB -

Präambel

Die Boehringer Ingelheim Stiftung (BIS), die Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) und das Land verständigten sich im Februar 2009 darauf, ein internationales Exzellenzzentrum für Lebenswissenschaften zu errichten, das heutige Institut für Molekulare Biologie (IMB). Die Forschung des Instituts soll unter anderem helfen, die grundlegenden Prozesse bei der Steuerung von Genen, der körpereigenen Reparatur des Erbguts und der Entwicklung von Organismen besser zu verstehen.

Die BIS ist eine gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts und fördert bundesweit exzellente natur- und lebenswissenschaftliche Grundlagenforschung. Aus regionaler Verbundenheit konzentriert sie dabei seit vielen Jahren einen großen Teil ihrer Fördermittel auf Mainz.

Die Zusage der BIS, 100 Millionen Euro über einen Zeitraum von 10 Jahren für den wissenschaftlichen Betrieb zu spenden, ermöglichte maßgeblich die Errichtung des IMB. Das Land finanzierte mit rund 50 Millionen Euro den Neubau eines modernen Forschungsgebäudes. Durch diesen neuen beispielgebenden Weg zur Finanzierung herausragender Forschung von BIS, JGU und Land konnte 2011 auf dem Campus der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ein nach internationalen Maßstäben exzellent ausgestattetes Forschungsinstitut eingeweiht werden, das beste Forschungsbedingungen und größtmögliche Forschungsfreiheit bietet. Mit diesen Rahmenbedingungen gelang es, international ausgewiesene Spitzenforscher als Direktoren des IMB und für Mainz zu gewinnen. Bereits 2015 attestierte ein internationales Gutachter-Gremium dem IMB, ausgezeichnete Forschung zu leisten und wesentlich zur internationalen Sichtbarkeit der Mainzer Lebenswissenschaften beizutragen.

Das IMB ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Mainz und eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der JGU und wurde am 04. Dezember 2009 in das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter HRB 42430 eingetragen.

Im Kooperationsvertrag vom 07. Dezember 2009 legten BIS, JGU und IMB die Eckpunkte ihrer Zusammenarbeit fest. Nachdem das IMB den Betrieb aufgenommen hatte, konkretisierten die Vertragsparteien am 12. April 2012 in einer neuen Vereinbarung die im ursprünglichen Kooperationsvertrag niedergelegten Grundsätze der Zusammenarbeit.

Mainz hat sich mit dem IMB zu einem international sichtbaren Ort in der lebenswissenschaftlichen Forschung und Nachwuchsförderung entwickelt. Die BIS und das Land möchten die bisherige wissenschaftliche und strukturelle Erfolgsgeschichte des IMB fortschreiben und das IMB ab September 2020 gemeinsam weiter fördern. Mit der künftigen institutionellen Förderung erkennt das Land die bisherigen Leistungen des IMB und der BIS an und erwartet, dass das IMB die Stadt Mainz in Zusammenarbeit mit der JGU zu einem exzellenten, weltweit wahrgenommenen, forschungsstarken Live Science Campus entwickelt und damit den Wissenschaftsstandort weiter aufwertet und stärkt. Die Sicherstellung höchster wissenschaftlicher Qualität am IMB durch die aufeinander abgestimmten Regelungen dieser Fördervereinbarung und der weiteren, zwischen dem IMB und der JGU abzuschließenden Vereinbarung über die Zusammenarbeit ist daher einer der wesentlichen Eckpfeiler dieser Fördervereinbarung.

Der Anspruch an die wissenschaftliche Qualität erfordert weiterhin Forschungsfreiheit und nach internationalen Maßstäben exzellente Bedingungen für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des IMB. Dazu ist auch eine gute finanzielle Ausstattung nötig, weshalb ab September 2020 BIS und Land gemeinsam die Grundfinanzierung des IMB tragen werden. Dies erfordert eine neue Vereinbarung auf Grundlage der maßgeblichen bundes- und landesrechtlichen Regelungen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien das Folgende:

1. Zweck der Fördervereinbarung

Gegenstand der Fördervereinbarung ist die gemeinsame Finanzierung des in Rheinland-Pfalz am Standort Mainz errichteten IMB durch die Zuwendungsgeber im Anschluss an die im Jahre 2020 auslaufende alleinige Grundfinanzierung durch die BIS. Ziel ist es, das IMB langfristig als international sichtbares Exzellenzzentrum für molekularbiologische Grundlagenforschung in Mainz so aufzustellen, dass es international herausragenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern beste Arbeits- und Forschungsbedingungen und dem wissenschaftlichen Nachwuchs ausgezeichnete Ausbildungs- und Profilierungsmöglichkeiten bieten kann.

2. Gemeinnützigkeit und Wissenschaftsfreiheit

2.1 Gemeinnützigkeit

Das IMB wird während der Laufzeit der Fördervereinbarung alles unternehmen, um den Status der Gemeinnützigkeit aufrecht zu erhalten, und seine Geschäftsführung und Forschungsaktivitäten immer so gestalten, dass der Gemeinnützigkeitsstatus nicht gefährdet ist. Über eine Gefährdung oder einen etwaigen bzw. drohenden Wegfall der Gemeinnützigkeit sind die Zuwendungsgeber unverzüglich zu informieren.

2.2 Wahrung der Wissenschaftsfreiheit

Wie bisher sichert die JGU als Gesellschafterin zu, dass das IMB frei über die Zusammenarbeit mit der JGU in Forschung und Lehre entscheiden darf. Die Zuwendungsgeber und die JGU sichern dem IMB zu, weiterhin keinen Einfluss auf die Forschungsinteressen und die Wissenschaftsfreiheit des IMB zu nehmen.

3. Finanzierung des IMB

3.1 Finanzierung

Für die Grundfinanzierung im Zeitraum vom 1. September 2020 bis zum 30. Juni 2027 stehen dem IMB insgesamt 106,25 Millionen Euro zur Verfügung.

Davon trägt die BIS 54,19 Millionen Euro (= 51 %) und das Land im Wege einer anteiligen Fehlbedarfsfinanzierung 52,06 Millionen Euro (= 49 %), aufgeteilt in Jahresraten. Die jährliche Mittelbereitstellung durch das Land erfolgt jeweils vorbehaltlich der Bereitstellung durch den Landeshaushalt, die jährliche Mittelbereitstellung durch die BIS erfolgt jeweils vorbehaltlich der Freigabe durch den Vorstand der BIS. Die Höhe der Jahresraten orientiert sich am Bedarf des IMB, der sich aus dem jährlich, vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigten Wirtschaftsplan (s. Ziff. 3.2) ergibt. Der Wirtschaftsplan muss eine Finanzierung von mehr als 50 % durch die BIS vorsehen.

Spenden, Zuwendungen Dritter und andere Einnahmen können ganz oder teilweise zur Finanzierung von zusätzlichen Ausgaben im Rahmen des Zweckes eingesetzt werden, ohne dass dies auf die Grundfinanzierung angerechnet wird.

Bei der Verwendung der Mittel gelten die Regeln zur Landesfinanzierung. Ausnahmen hierzu sind zulässig und werden nachfolgend geregelt.

Die Vertragsparteien werden bei der Durchführung dieser Fördervereinbarung sicherstellen, dass sie dem IMB keine weitergehenden Verpflichtungen auferlegen als in dieser Fördervereinbarung enthalten. Das gilt insbesondere für den Inhalt möglicher Zuwendungsbescheide.

Weitere zeitliche und quantitative Einzelheiten ergeben sich aus der mittelfristigen Finanzplanung.

3.2 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan enthält alle im Planungszeitraum zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben. Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Der Wirtschaftsplan ist vom IMB jährlich im Voraus aufzustellen und dem Ausschuss der Zuwendungsgeber (Ziff. 5) als Entwurf im Oktober jeden Jahres - rechtzeitig vor der Sitzung der Gesellschafterversammlung - für das Folgejahr zur Zustimmung vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung verabschiedet den Wirtschaftsplan spätestens im Dezember des jeweiligen Jahres, damit dieser rechtzeitig vor Beginn des neuen Kalenderjahres in Kraft treten kann. Der Wirtschaftsplan folgt in seiner Gliederung den Vorschriften des HGB und besteht aus einem Erfolgsplan, einem Investitionsplan und einem Finanzplan sowie einer Planbilanz. Innerhalb des Erfolgsplans sind alle Aufwandspositionen nach Bedarf im Planjahr gestaltbar (gegenseitige Deckungsfähigkeit). Der Finanzplan zeigt die Mittelherkunft getrennt nach den Geldgebern und Drittmitteln sowie sonstigen eigenen Erträgen auf. Auf der Basis des Jahresabschlusses erstellt das IMB eine Überleitungsrechnung von HGB in eine Einnahmen-/ Überschussrechnung.

Zahlungsverpflichtungen aus Projekten können bei Bedarf aus Mitteln der Grundfinanzierung vorfinanziert werden und umgekehrt. Voraussetzung ist, dass dafür keine zusätzlichen Zuwendungen notwendig sind.

3.3 Mittelfristige Finanzplanung

Die mittelfristige Finanzplanung erstreckt sich über einen fünfjährigen Planungszeitraum, beginnend mit dem Jahr, für das der aktuelle Wirtschaftsplan gilt. Sie ist regelmäßig jährlich fortzuschreiben und zusammen mit dem Wirtschaftsplan dem Ausschuss der Zuwendungsgeber zur Beschlussfassung vorzulegen. Die mittelfristige Finanzplanung stimmt im ersten Jahr der Planungsperiode mit dem für dieses Jahr geltenden Wirtschaftsplan überein. In den darauffolgenden Planungsperioden beschränkt sie sich auf die Ebene der Kontengruppen.

3.4 Investitionsausgaben von mehr als 250.000 Euro im Einzelfall

Im Rahmen der Wirtschaftsplanung ist auch über die beabsichtigten Investitionen mit Anschaffungskosten von mehr als 250.000 Euro - unter Berücksichtigung der Folgekosten - zu entscheiden. Beschaffungen von Forschungsgeräten mit einem Volumen von mehr als 250.000 Euro sind mit einer bewertenden Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats (Ziffer 10.1) vorzulegen.

3.5 Sonderausgaben

Soweit unterjährig, nicht im Wirtschaftsplan budgetierte Sonderausgaben (Investitionen oder Vorhaben), die im Einzelfall mehr als 250.000 Euro (inklusive Folgeausgaben in den Folgejahren) betragen, notwendig werden sollten, kann mit der Bitte um Zustimmung der Verausgabung der entsprechenden Mittel ein Antrag bei den Zuwendungsgebern gestellt werden. Die Sonderausgaben sind mittels einer entsprechenden Dokumentation zu begründen. Im Fall der Zustimmung wird die entsprechende Auszahlung in Abstimmung mit

dem IMB auf das Geschäftskonto des IMB erfolgen. Die Sonderausgaben werden auf die Gesamtfördersumme nach Ziffer 3.1 angerechnet.

3.6 Mittelabruf

Das IMB fordert die zugesagten Mittel der Zuwendungsgeber jeweils so rechtzeitig an, dass die Liquidität der kommenden zwei Monate sichergestellt ist. Maximal pro Jahr angefordert werden können der im Rahmen des Wirtschaftsplans vorgesehene Förderbetrag sowie die nach 3.5 genehmigten Sonderausgaben. Wenn der Maximalbetrag nicht erreicht wird, sind die Zuwendungsgeber über die Gründe der Nichtinanspruchnahme zu informieren. Sowohl das Land als auch die BIS sichern zu, den nicht abgerufenen Förderbetrag für die Laufzeit dieser Fördervereinbarung ungekürzt für Zwecke des IMB zur Verfügung zu stellen.

Für die Landesmittel gilt in Bezug auf die Übertragbarkeit Folgendes:

Die Höhe der nicht verbrauchten Zuwendungsmittel, die am Jahresende in die Selbstbewirtschaftung übertragen werden können, darf 20 % der im Zuwendungsbescheid in Aussicht gestellten Mittel nicht übersteigen. Der Selbstbewirtschaftung zugeführte Mittel gelten als verausgabt. Die Mittel sind vorrangig zu verwenden, bevor Mittel aus der Zuwendung für das neue Jahr abgerufen werden können. Sie unterliegen weiterhin der Zweckbindung.

3.7 Auszahlung

Die Zuwendungsgeber werden die Mittel innerhalb von 20 Kalendertagen nach dem Mittelabruf durch das IMB bereitstellen und auf ein vom IMB zu benennendes Konto überweisen, wenn alle nach diesem Vertrag bestehenden Voraussetzungen erfüllt sind.

3.8 Jahresabschluss

Das IMB ist verpflichtet, den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen. Das IMB legt den Zuwendungsgebern den geprüften und testierten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht, Prüfung nach § 53 HGrG) jeweils bis zum 30. April des Folgejahres vor Feststellung durch die Gesellschafterversammlung zur Prüfung vor. Die Zuwendungsgeber haben innerhalb von vier Wochen nach Zugang das Recht auf Einsichtnahme in die Geschäfts- und Rechnungsbücher und die Möglichkeit, Einwendungen geltend zu machen. Weitergehende Berichtspflichten bestehen nicht.

Der Jahresabschluss ist durch den Abschlussprüfer, der unabhängiger Wirtschaftsprüfer bei einer anerkannten Gesellschaft sein soll, zu prüfen. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss und zur Entlastung der Geschäftsführung ist den Zuwendungsgebern zeitnah zu übersenden.

3.9 Regelungen zur Rechnungslegung und zum Nachweis der Verwendung

Grundsätzlich gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes mit folgenden Modifizierungen:

Das Rechnungswesen muss gewährleisten, dass die Bestimmungen gemäß Ziffer 18 des FuEul-Unionsrahmens eingehalten werden.

Gewährte Investitionszuschüsse für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens aus öffentlichen Forschungsprojekten oder der Landeszuwendung sind durch die Bildung eines gesonderten Passivpostens (Sonderposten für Investitionszuschüsse) zeitlich abzugrenzen.

Die anteiligen auf das jeweilige Geschäftsjahr entfallenden Zuschüsse sind entsprechend der verrechneten Abschreibungen aufzulösen.

Der Nachweis der Verwendung besteht aus dem geprüften und testierten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht, Prüfung nach § 53 HGrG) und einem Sachbericht des IMB. Der zahlenmäßige Nachweis der Verwendung (Ziffer 7.3 ANBest-I) muss eine vom Wirtschaftsprüfer geprüfte Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben enthalten. Dem Verwendungsnachweis ist zudem eine handelsrechtliche sowie summarisch kamerale Darstellung (Cash Flow) der Mittelverwendung beizufügen.

Darüber hinaus prüft der Wirtschaftsprüfer im jährlichen Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses die Einhaltung der Vorgaben des EU-Beihilferechts (FEI-Beihilferahmen).

4. Sonstige Leistungen

Das Land hat dem IMB ein Institutsgebäude zur Verfügung gestellt. Das Land und die JGU sichern zu, dieses dem IMB weiterhin, mindestens für die Laufzeit dieses Vertrags, unentgeltlich zu überlassen. Die JGU berät und unterstützt das IMB im Bedarfsfall bei baulichen Fragen nach Maßgabe des Gebäudenutzungsvertrages vom 16. August 2012.

Das Land als Eigentümer des Gebäudes sichert zu, das Gebäude in einem dem bei der Baufertigstellung vergleichbaren qualitativ hochwertigen Zustand zu erhalten und die dafür anfallenden Kosten grundsätzlich zu 100 % zu tragen. Darüber hinaus wird das Land den dafür erforderlichen Maßnahmen zeitlich eine hohe Priorität einräumen und darauf achten, dass der Wissenschaftsbetrieb nur im absolut notwendigen Umfang während der Bauzeit eingeschränkt wird.

5. Ausschuss der Zuwendungsgeber

5.1 Zusammensetzung

Die Zuwendungsgeber bilden unter Beteiligung der JGU einen Ausschuss, der sich in paritätischem Stimmverhältnis wie folgt zusammensetzt: Zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Landes, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der BIS, die Präsidentin oder der Präsident und die Kanzlerin oder der Kanzler der JGU.

Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht sind die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor und die kaufmännische Geschäftsführerin oder der kaufmännische Geschäftsführer sowie die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter des IMB. Eine Vertretung ist zulässig.

5.2 Vorsitz

Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.

5.3 Beschlussfähigkeit

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landes und der BIS und entweder die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Kanzlerin bzw. der Kanzler bei der Beschlussfassung anwesend sind. Im Falle der Anwesenheit nur einer Vertreterin oder eines Vertreters hat diese oder dieser zwei Stimmen. Präsidentin bzw. Präsident und Kanzlerin bzw. Kanzler der JGU haben im Falle der Anwesenheit nur

einer/eines von beiden ebenfalls zwei Stimmen. Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von 5/6 der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

5.4 Geschäftsordnung

Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

5.5 Aufgaben

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung des IMB in wirtschaftlichen, organisatorischen und personellen Angelegenheiten
- b) Zustimmung zum Wirtschaftsplan im Vorfeld des Gesellschafterbeschlusses (vgl. 3.2)
- c) Zustimmung zur mittelfristigen Finanzplanung im Vorfeld des Gesellschafterbeschlusses (vgl. 3.3)

5.6 Einberufung zur Sitzung und Umlaufverfahren

Die oder der Vorsitzende hat mindestens einmal im Jahr eine Sitzung einzuberufen. Diese ist so zu terminieren, dass der Ausschuss rechtzeitig über den Wirtschaftsplan (vgl. 3.2) und die mittelfristige Finanzplanung (vgl. 3.3) entscheiden kann.

Beschlüsse im Umlaufverfahren sind in begründeten Fällen, insbesondere bei Eilbedürftigkeit zulässig.

6. Beschaffung

Das IMB verwendet die ihm zufließenden Zuwendungen wirtschaftlich. Vor diesem Hintergrund sollen für die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen in der Regel mindestens drei Vergleichsangebote eingeholt werden. Oberhalb von 40.000 Euro ist dies verpflichtend. Ist erkennbar, dass ein in Zukunft wiederkehrender Beschaffungsbedarf hinsichtlich gleichartiger Waren besteht, so sollen hierüber Rahmenverträge abgeschlossen werden. Dem Abschluss derartiger Rahmenverträge geht in der Regel eine beschränkte Ausschreibung voraus.

Wartungen an Geräten und gebäudetechnischen Anlagen, die im Interesse der Sicherstellung des laufenden Betriebs erforderlich sind und unter einem Schwellenwert von 20.000 Euro liegen, können ohne formelles Vergabeverfahren beauftragt werden; die Beschaffung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Der Auftragswert für die Schwellenwertberechnung ist nach allgemeinen vergaberechtlichen Grundsätzen zu schätzen.

Der Wirtschaftsprüfer prüft ab 2021 im jährlichen Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses die Einhaltung der Vergaberegelungen.

Das IMB wird mögliche weitergehende Pflichten einhalten, wenn sie sich aus sonstigen Rechtsvorschriften wie z.B. dem EU-Recht aktuell oder künftig ergeben.

7. Abschluss von Versicherungen

Prämien von Versicherungen dürfen nicht durch Landesmittel finanziert werden. Der Wirtschaftsprüfer prüft ab 2021 im jährlichen Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses die Einhaltung dieser Regelung.

8. Personal

Das IMB darf seine Beschäftigten grundsätzlich nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Tarifgerechte Vergütungen nach TV-L sind bei nach Abschluss dieser Vereinbarung eingestellten Beschäftigten aufgrund von Arbeitsplatzbeschreibungen und –bewertungen zu gewähren. Das Besserstellungsverbot gilt nicht, soweit das IMB den dort Beschäftigten über die Gesamtdauer der Beschäftigung Gehälter oder Gehaltsbestandteile aus Mitteln zahlt, die weder unmittelbar noch mittelbar von der öffentlichen Hand finanziert werden. Vergütungen oder Vergütungsbestandteile im Sinne des Satzes 3 können gewährt werden, wenn das IMB die Kriterien und Verfahren der Gewährung in einer Richtlinie geregelt hat. Das IMB berichtet ab dem Jahr 2021 jährlich über das voran gegangene Jahr zu den nach Satz 3 gewährten Gehältern und Gehaltsbestandteilen. Der Bericht ist an das Wissenschaftsministerium sowie den Ausschuss der Zuwendungsgeber zu übermitteln und wird vertraulich behandelt. Der Wirtschaftsprüfer prüft ab 2021 im jährlichen Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses die Einhaltung des TV-L und die Abrechnung von Gehältern und Gehaltsbestandteilen nach Satz 4.

Auf die Ausweisung eines verbindlichen Stellenplans wird verzichtet. Dem Wirtschaftsplan und der mittelfristigen Finanzplanung ist eine unverbindliche Stellenübersicht beizufügen.

Das IMB ist ermächtigt, ihm zufließende Mittel zuwendungsneutral zur Erschließung und Sicherung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten zu verwenden. Dabei ist zu beachten, dass sich die begünstigten Beschäftigten angemessen an den Kosten der Kinderbetreuungsangebote beteiligen. Die für derartige Maßnahmen aufgewendeten Mittel sind im Jahresabschluss gesondert auszuweisen.

Das IMB gewährt Stipendien in Anlehnung an die Fördersätze der DFG. Dies gilt nicht, soweit das IMB Stipendien oder Bestandteile von Stipendien aus Mitteln finanziert, die weder unmittelbar noch mittelbar von der öffentlichen Hand stammen. Das IMB gibt sich hierzu eine Richtlinie. Der Nachweis ist im Rahmen des Jahresabschlusses zu erbringen und durch den Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IMB dürfen in Ausnahme vom Besserstellungsverbot weitere Aufwendungen geleistet werden, soweit sie nicht aus Landesmitteln gedeckt werden. Das IMB gibt sich hierzu eine Richtlinie. Der Nachweis der Finanzierung dieser Leistungen ist im Rahmen des Jahresabschlusses zu erbringen und durch den Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

9. Weitere Beteiligungsrechte der Zuwendungsgeber

9.1 Recht zur Einsichtnahme

Die Zuwendungsgeber sind jeweils auf ihre Kosten berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung, die Geschäfts- und Rechnungsbücher des IMB durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der kraft seines Berufes einer Verschwiegenheitspflicht unterliegt, während der gewöhnlichen Geschäftszeiten einsehen zu lassen. Der Wirtschaftsprüfer darf den Zuwendungsgebern das Ergebnis seiner Prüfung mitteilen. Sofern die Prüfung vom Wirtschaftsplan abweichende Mittelausgaben von mehr als 250.000 Euro, zu denen der

Ausschuss der Zuwendungsgeber auch bei Beantragung der Verausgabung seine Zustimmung nicht erteilt hat, feststellt, sind daraus resultierende Beträge unverzüglich vom IMB an die Zuwendungsgeber zurückzuzahlen. In diesem Fall hat das IMB die Kosten der Prüfung zu erstatten.

Gesetzliche Prüfungsrechte des Rechnungshofes bleiben unberührt.

9.2 Unterrichtungspflichten

Die Zuwendungsgeber sind über alle außergewöhnlichen Sachverhalte und Sachverhalte von besonderer Bedeutung (z. B. Änderungen in der Geschäftsführung) des IMB durch das IMB zu unterrichten. Soweit eine vorherige Unterrichtung nicht möglich ist, ist diese unverzüglich (§ 121 BGB) nachzuholen.

9.3 Zustimmungspflichtige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen des Gesellschafters bzw. des IMB bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zuwendungsgeber:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages des IMB, insbesondere bei beabsichtigter Veräußerung von Geschäftsanteilen des IMB
- b) Auflösung des IMB
- c) Änderung der Geschäftsordnung des IMB
- d) Bestellung und Abberufung der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors aus dem Kreis der wissenschaftlichen Direktorinnen oder Direktoren sowie der kaufmännischen Geschäftsführerin oder des kaufmännischen Geschäftsführers
- e) Abschluss oder Änderung von Abfindungsvereinbarungen mit ausscheidenden Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern, Direktorinnen und Direktoren die Zahlungen von mehr als 100.000 Euro vorsehen
- f) Abschluss und Änderung sowie Beendigung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit gemäß Ziffer 12 dieser Vereinbarung
- g) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind
- h) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte
- i) Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb des IMB hinausgehen

Die Zuwendungsgeber sind über alle geplanten zustimmungspflichtigen Maßnahmen mindestens zwei Wochen im Voraus zu informieren.

9.4 Aussetzung der Zuwendung

Sofern das IMB oder die JGU ihren vertraglichen Verpflichtungen aus dieser Fördervereinbarung oder aus der Vereinbarung über die Zusammenarbeit gemäß nachfolgender Ziffer 12 nicht nachkommen und diese Vertragsverletzung nicht innerhalb einer von den Zuwendungsgebern schriftlich gesetzten Frist ausräumen, können die Zuwendungsgeber ihre Zahlungen nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen aussetzen.

10. Qualitätssicherung und Evaluationen

10.1 Wissenschaftlicher Beirat

Das IMB und die Zuwendungsgeber werden von einem Wissenschaftlichen Beirat (Scientific Advisory Board, SAB) beraten.

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des IMB von der Gesellschafterin im Benehmen mit den Zuwendungsgebern bestimmt, die Zuwendungsgeber können eine Expertin oder einen Experten in den Wissenschaftlichen Beirat entsenden.

Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus international renommierten Expertinnen und Experten aus dem Themenbereich des IMB und beurteilt die Forschungsleistungen, die strategische Forschungsrichtung, die Rekrutierung von Forschungsgruppenleitungen, die Karriereentwicklung sowie die Governance und das Management des IMB. Der Wissenschaftliche Beirat tagt in der Regel jährlich bei Vor-Ort-Begehungen im IMB; er berät außerhalb der Begehungen auch ad hoc. Zu den Vor-Ort-Begehungen erstellt das IMB für den Wissenschaftlichen Beirat einen internen Forschungsbericht.

10.2 Fünfjahresevaluationen

Im ersten Halbjahr 2020 und darauffolgend alle fünf Jahre führt das IMB zur Beurteilung seiner Tätigkeit eine gesonderte Evaluation mit Vor-Ort-Begehungen durch ein externes Gremium international renommierter Expertinnen und Experten durch. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftlichen Beirats des IMB kann als Gast teilnehmen. Im Rahmen der Evaluation erhalten Vertreterinnen und Vertreter der Zuwendungsgeber und die Präsidentin oder der Präsident der JGU Gelegenheit zum direkten Austausch mit dem Gremium. Die Auswahl der Expertinnen und Experten und der Prozess der Evaluation werden im Benehmen mit dem IMB zwischen den Zuwendungsgebern abgestimmt und orientieren sich an dem für internationale Exzellenzinstitute üblichen Vorgehen.

Der Evaluationsbericht wird den Zuwendungsgebern vorgelegt.

11. Öffentlichkeitsarbeit

Das IMB publiziert jährlich einen Bericht über die Forschungsleistungen und sonstigen Aktivitäten (Forschungsjahresbericht). Inhalt und Format des Forschungsjahresberichtes sollen auf die Unterrichtung der Öffentlichkeit ausgerichtet sein.

Presseerklärungen, Mitteilungen oder Maßnahmen im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des IMB, die von maßgeblicher Bedeutung sind, bedürfen der vorherigen Abstimmung zwischen den Vertragsparteien.

Ausdrücklich ausgenommen hiervon sind die jährlichen Forschungsjahresberichte und wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die in jedem Fall frei von einem Abstimmungserfordernis bleiben.

Die Vertragsparteien werden diese Vereinbarung und die Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen JGU und IMB gemäß Ziffer 12 der Öffentlichkeit zugänglich machen.

12. Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen JGU und IMB

JGU und IMB treffen eine gesonderte schriftliche Vereinbarung über ihre Zusammenarbeit. Die zwischen JGU und IMB zu treffende Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Zuwendungsgeber. Die Regelungen in der zu treffenden Vereinbarung lehnen sich an die Empfehlungen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz aus dem Jahr 2014 über gemeinsame Berufungen von leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern durch Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen an.

13. Inkrafttreten, Laufzeit, Ablösung des bestehenden Kooperationsvertrages und Kündigungsrecht

13.1 Inkrafttreten und Laufzeit

Die Fördervereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2028 geschlossen. Die Laufzeit der Finanzierung endet davon abweichend zum 30. Juni 2027 (Ziffer 3.1)

13.2 Ablösung des bestehenden Kooperationsvertrages

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Fördervereinbarung und der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen JGU und IMB (Ziffer 12), werden die bestehenden Regelungen des Kooperationsvertrages vom 12. April 2012 nebst Nachtrag vom 13. November 2015 mit folgenden Ausnahmen wie folgt abgelöst: Ziffer 2.1 (Regelung zur Finanzierung) des bestehenden Kooperationsvertrages wird erst mit Wirkung zum 1. September 2020 von dieser Fördervereinbarung abgelöst, die Ziffern 3 (Leistungen der JGU gegenüber dem IMB) sowie die Ziffern 4.1 bis 4.3 (Leistungen des IMB gegenüber der JGU) bleiben in Kraft, bis JGU und IMB diese in einer neuen Kooperationsvereinbarung geregelt haben und diese in Kraft getreten ist.

Die Ziffern 3, 5.1 bis 5.4, 5.6, 6 Satz 3 ff. und Ziffer 13.3 dritter Spiegelstrich dieser Fördervereinbarung gelten erst ab dem 1. September 2020. Die Aufgaben des Ausschusses nach Ziffer 5.5 dieser Fördervereinbarung werden bis zum 31. August 2020 ausschließlich durch die BIS ausgeführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Fördervereinbarung, welche die Zuwendungsgeber betreffen, bis zum 31. August 2020 entsprechend für die BIS.

13.3 Kündigungsrecht

Jede Partei kann die Fördervereinbarung jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht ist ausgeschlossen. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere

- im Falle der Insolvenz, Liquidation, Insolvenzverwaltung, Auflösung oder Abwicklung einer der Vertragsparteien
- wenn eine Vertragspartei eine erhebliche Vertragsverletzung begangen hat, insbesondere wenn die Verletzung eine erhebliche nachteilige Folge für eine der anderen Vertragsparteien hat
- wenn einer der Zuwendungsgeber seine Finanzierungszusage ganz oder in Teilen nicht erfüllt
- wenn Beteiligungsrechte der Zuwendungsgeber missachtet wurden oder gegen sonstige vertragliche Verpflichtungen aus dieser Fördervereinbarung oder aus der Vereinbarung über die Zusammenarbeit, welche die Sicherung der wissenschaftlichen Qualität des IMB gewährleisten sollen, verstoßen wurde und diese Vertragsverletzung trotz Aufforderung nicht innerhalb einer von den Zuwendungsgebern schriftlich gesetzten

Frist beseitigt wurde; durch die Aussetzung der Zuwendung nach Ziffer 9.4 wird das Kündigungsrecht nicht ausgeschlossen.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss innerhalb von drei Monaten, nachdem die kündigende Partei Kenntnis von dem Kündigungsgrund erlangt hat, erfolgen.

Für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Fördervereinbarung durch eine außerordentliche Kündigung schließen die Vertragsparteien eine Vereinbarung über eine angemessene Auslauffinanzierung.

14. Benachrichtigungen

Alle Benachrichtigungen und sonstige Kommunikation in Zusammenhang mit dieser Fördervereinbarung sind an die nachstehenden Anschriften oder eine sonstige Anschrift, welche den anderen Parteien von der betreffenden Partei zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich mitgeteilt wird, zu übermitteln:

An die JGU:
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
-Kanzlerin –
55099 Mainz
Email: kanzlerin@uni-mainz.de
Telefax: 06131-3926611

An das IMB:
IMB gGmbH
- Geschäftsführung –
Ackermannweg 4
55128 Mainz
Telefax: 06131-3921521

An die BIS:
Boehringer Ingelheim Stiftung
- Geschäftsführung –
Schusterstraße 46
55116 Mainz
Telefax: 06131 - 2750811

15. Schriftform, Salvatorische Klausel, Schiedsgericht

15.1 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Fördervereinbarung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

15.2 Salvatorische Klausel

Sollten Regelungen dieser Fördervereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte die Fördervereinbarung sich während der Laufzeit als lückenhaft erweisen, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Fördervereinbarung dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die fehlenden Bestimmungen einzufügen und

rechtsunwirksame durch rechtswirksame, der ursprünglichen Zielsetzung der Fördervereinbarung entsprechende Bestimmungen zu ersetzen.

15.3 Schiedsgericht

Alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser Fördervereinbarung oder ihrer Wirksamkeit werden von drei Schiedsrichtern gemäß den Schiedsregeln der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs abschließend entschieden. Der Ort der Schiedsverfahrens ist Mainz. Verfahrenssprache ist Deutsch.

Mainz, den

Mainz, den

Land Rheinland-Pfalz
Malu Dreyer

Land Rheinland-Pfalz
Prof. Dr. Konrad Wolf

Mainz, den

Mainz, den

Boehringer Ingelheim Stiftung
Christoph Boehringer

Boehringer Ingelheim Stiftung
Univ.-Prof. Dr. Michael P. Manns

Mainz, den

Johannes Gutenberg Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Mainz, den

Mainz, den

Institut für Molekulare Biologie gGmbH
Univ.-Prof. Dr. Roland Euler

Institut für Molekulare Biologie gGmbH
Univ.-Prof. Dr. Helle Ulrich

Mainz, den

Institut für Molekulare Biologie gGmbH
Univ.-Prof. Dr. Christof Niehrs

Vereinbarung
über die Zusammenarbeit

zwischen

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vertreten durch den Präsidenten
Herrn Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch

- nachfolgend Universität -

und

dem Institut für Molekulare Biologie gemeinnützige GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Herrn Universitätsprofessor Dr. Roland Euler und
Frau Universitätsprofessorin Dr. Helle Ulrich

- nachfolgend IMB -

1. Zweck der Vereinbarung

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Vernetzung zwischen der Universität und dem IMB im Geiste einer fruchtbaren Zusammenarbeit unter anderem durch Gemeinsame Berufungen zu regeln. Die Kooperation soll insbesondere zur Steigerung der wissenschaftlichen Exzellenz in der lebenswissenschaftlichen Forschung, Lehre und Ausbildung und zur Erlangung nationaler und internationaler Sichtbarkeit beitragen.

Universität und IMB haben am 12. April 2012 gemeinsam mit der Boehringer Ingelheim Stiftung einen Kooperationsvertrag zum Betrieb des Instituts für Molekulare Biologie gemeinnützige GmbH, gefördert durch die Boehringer Ingelheim Stiftung, geschlossen. In diesem wurden die Eckpunkte der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien normiert.

Dieser Kooperationsvertrag wird abgelöst durch die Fördervereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz, der Boehringer Ingelheim Stiftung, der Universität und dem IMB in Verbindung mit dieser gleichzeitig geschlossenen Vereinbarung über die Zusammenarbeit (Ziffer 13.2 der Fördervereinbarung).

2. Voraussetzungen der Gemeinsamen Berufungen

- (1) Am IMB sollen im Rahmen der verfügbaren Mittel drei bis fünf hochqualifizierte leitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als wissenschaftliche Direktorinnen und Direktoren ernannt werden. Für die leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des IMB sollen möglichst gemeinsame Berufungsverfahren durchgeführt werden, mit dem Ziel der gleichzeitigen Berufung zur Universitätsprofessorin oder zum Universitätsprofessor an der Universität.
- (2) Ein gemeinsames Berufungsverfahren kann eingeleitet werden, wenn darüber Einvernehmen zwischen der Universität und dem IMB besteht und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Berufung vorliegen.
- (3) Die Berufung erfolgt ausschließlich nach den jeweiligen hochschulrechtlichen (Hochschulgesetz und universitäre Grundordnung) als auch dienstrechtlichen Regelungen.
- (4) Für die Durchführung der Gemeinsamen Berufung gelten die nachfolgenden Regelungen.

3. Berufungsverfahren

- (1) Die Universität und das IMB setzen eine gemeinsame Berufungskommission ein.
- (2) Die Universität und das IMB schreiben die Professur unter Verwendung eines gemeinsam abgestimmten Ausschreibungstextes mit der Maßgabe aus, dass Bewerbungen an die Universität und in Zweitschrift an das IMB zu richten sind. Zwischen der Universität und dem IMB wird abgestimmt, wer die Veröffentlichung der Ausschreibung vornimmt. Die Ausschreibung erfolgt im Namen beider Einrichtungen. Im Ausschreibungstext wird in geeigneter Weise auf die Modalitäten der vertraglichen Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses (Gemeinsame Berufung) hingewiesen.
- (3) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist erarbeitet die Berufungskommission einen Berufungsvorschlag.
- (4) Die Universität prüft den endgültigen Berufungsvorschlag hinsichtlich der jeweils geltenden hochschulrechtlichen und dienstrechtlichen Regelungen. Der endgültige Berufungsvorschlag wird zunächst von den zuständigen Gremien des IMB und dann von den Gremien der Universität beschlossen. Danach erfolgt die Vorlage des Berufungsvorschlages an das für die Universität zuständige Ministerium.
- (5) Die Präsidentin oder der Präsident der Universität führt die Verhandlungen über die Ausgestaltung der Berufungsvereinbarung. Bei den Verhandlungen wird einer Vertreterin oder einem Vertreter des IMB Gelegenheit zur Teilnahme gegeben. In der Berufungsvereinbarung werden auch die Modalitäten der vorgesehenen Tätigkeit bei dem IMB geregelt. Die Berufungsvereinbarung bedarf der Zustimmung des IMB.

4. Berufungsmodell

- (1) Die konkrete Ausgestaltung der Gemeinsamen Berufungen orientiert sich an den Empfehlungen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz zu Gemeinsamen Berufungen von leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern durch Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen. Die Bedingungen einer Gemeinsamen Berufung im Einzelfall stimmen die Vertragspartner rechtzeitig vorher untereinander ab.
- (2) Im Falle einer Gemeinsamen Berufung nach dem sogenannten Jülicher Modell zahlt das IMB für die Dauer der Beurlaubung einen Versorgungszuschlag in Höhe von 30 v. H. der ohne Beurlaubung zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 12, 13 Abs. 2 S. 2 Landesbeamtenversorgungsgesetz) als Voraussetzung für eine Anerkennung der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit durch das für die Hochschulen zuständige Ministerium. Das IMB erstattet im Fall des unversorgten Ausscheidens der/des gemeinsam Berufenen dem Land Rheinland-Pfalz die auf die Beschäftigung beim IMB entfallenden Nachversicherungsbeiträge für den Fall, dass das für die Hochschulen zuständige Ministerium gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch die Gewährleistung der Anwartschaft auf Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen auf die vertragsgemäße Beschäftigung beim IMB erstreckt.

5. Hochschulrechtliche Stellung gemeinsam Berufener

Die gemeinsam Berufenen sollen Mitglieder der Universität sein. Für die Dauer ihrer Beurlaubung können diese Ämter in der akademischen Selbstverwaltung der Universität im Rahmen der hochschulrechtlichen Möglichkeiten wahrnehmen; ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht nach Maßgabe der Fußnote 5 zu § 2 Abs. 2 Satz 3 der Ordnung für die Wahlen der Organe der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 05. Mai 2014 in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 05. Oktober 2017 zu.

6. Adjunct Directors

- (1) Das IMB kann Professorinnen und Professoren der Universität, die thematisch zur Forschungsrichtung des IMB passen, die Stellung eines „Adjunct Directors“ zuerkennen. Voraussetzung ist, dass herausragende Leistungen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren durch Gutachten nachgewiesen werden.
- (2) Die mitgliedschaftliche Stellung der „Adjunct Directors“ in der Universität bleibt unberührt. Am IMB haben sie eine den Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern entsprechende Stellung mit den damit verbundenen Mitbestimmungs- und Teilnahmerechten und -pflichten. Die „Adjunct Directors“ haben kein Stimmrecht in der Geschäftsführung des IMB.
- (3) Die Leistungen der „Adjunct Directors“ werden nach fünf Jahren unter Einbindung des Wissenschaftlichen Beirats des IMB evaluiert. Im Falle einer negativen Evaluation endet die Stellung als „Adjunct Director“; im Falle einer positiven Evaluation kann der Status um weitere fünf Jahre verlängert werden.

- (4) Das IMB trägt die Kosten der „Adjunct Directors“ für die Unterstützung durch Scientific Management, Core Facilities sowie Haustechnik und Infrastruktur. Im Gegenzug teilen sich IMB und Universität zu gleichen Teilen die Overheads der über die Universität verwalteten Drittmittelprojekte der „Adjunct Directors“.

7. Drittmittel

- (1) Drittmittel, die die gemeinsam Berufenen einwerben, sind grundsätzlich als für das IMB eingeworben zu behandeln. Die Verwaltung der Drittmittel obliegt in diesem Fall dem IMB.
- (2) Die Universität wird, sofern diese für und namens des IMB Drittmittel beantragt und erhalten hat, wie bei der Förderung der Anschaffung von Forschungsgrößgeräten durch die DFG von einer Verwaltung der Drittmittel absehen und diese dem IMB überlassen, wenn hierzu eine Ermächtigung des Drittmittelgebers und eine im Einzelfall jeweils zu treffende schriftliche Vereinbarung mit dem IMB vorliegt. Andernfalls erfolgt die Verwaltung der Mittel durch die Universität, d.h. das IMB ist verpflichtet, erforderliche Belege zu führen und zu übersenden.

8. Leistungen zwischen Universität und IMB

- (1) Universität und IMB erbringen gegenseitige Leistungen insbesondere im Hinblick auf

- die Nutzung von Forschungsgrößgeräten und Laborleistungen
- die Teilnahme an Seminaren und Veranstaltungen

Darüber hinaus leistet die Universität verwaltungstechnische Unterstützung des IMB durch ihre Fachabteilungen im Rahmen der Möglichkeiten.

- (2) Die nach Absatz 1 zu erbringenden Leistungen sind in einer gesonderten Vereinbarung zu diesem Vertrag geregelt. Bis zum Abschluss dieser Zusatzvereinbarung gelten Ziffer 3 und 4.1 bis 4.3. des Kooperationsvertrages vom 12. April 2012 fort.

9. Vertraulichkeit, Veröffentlichungen

- (1) Die Vertragsparteien werden alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Vertragspartei, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden und die als vertrauliche erkennbar oder bezeichnet sind, vertraulich behandeln.
- (2) Veröffentlichungen der gemeinsam Berufenen nennen sowohl ihre Zugehörigkeit zum IMB als auch zur Universität. Gleiches gilt für Presseverlautbarungen.

10. Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung, Schriftform

- (1) Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die letztunterzeichnende Vertragspartei in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit, mindestens aber bis zum Ende der Laufzeit der Fördervereinbarung (Ziffer 1), d.h. bis zum 31. Dezember 2028. Bis zum 31. Dezember 2028 ist die ordentliche Kündigung der vorliegenden Vereinbarung

ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (2) Sollten Regelungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte die Vereinbarung sich während der Vertragslaufzeit als lückenhaft erweisen, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die fehlenden Bestimmungen einzufügen und rechtsunwirksame durch rechtswirksame, der ursprünglichen Zielsetzung der Vereinbarung entsprechende Bestimmungen zu ersetzen.
- (3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien. Dies gilt auch für jedwede Vereinbarung gleich welcher Art, die das Schriftformerfordernis nach diesem Vertrag aufzuheben oder abzuändern versucht.
- (4) Falls in der Zusammenarbeit der Vertragsparteien nach dieser Vereinbarung Meinungsverschiedenheiten oder gar Streitigkeiten aufkommen sollten, verpflichten sich die Vertragsparteien zunächst, diese gütlich beizulegen, erst, wenn eine Vertragspartei schriftlich feststellt, dass eine gütliche Einigung ausgeschlossen ist, ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet.

Mainz, den

Johannes Gutenberg Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Mainz, den

Institut für Molekulare Biologie gGmbH
Univ.-Prof. Dr. Roland Euler

Mainz, den

Institut für Molekulare Biologie gGmbH
Univ.-Prof. Dr. Helle Ulrich